

Leistungsbeschreibung

zur

Öffentliche Ausschreibung

des

Technologie- und Förderzentrum
Schulgasse 18, 94315 Straubing

über

Begutachtung von Anträgen auf die Förderung eines
Biomasseheizwerks
TFZ Z 0272.5-2 F034-18

Das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwuchsende Rohstoffe (TFZ) in Straubing ist die zuständige Stelle zur Abwicklung von Förderprogrammen im Bereich der Nachwuchsenden Rohstoffe in Bayern. Einen Schwerpunkt der Förderabwicklung bildet die Förderung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken nach der Richtlinie BioKlima.

Die Bearbeitung und Bewilligung der eingereichten Förderanträge sowie die Auszahlung der beantragten Zuschüsse zählen zu den Kernaufgaben des TFZ. Zur Unterstützung von neuen Entwicklungen sind die Fördermaßnahmen einem kontinuierlichen Anpassungs- und Weiterentwicklungsprozess unterworfen. Aus diesem Grund wurde die Richtlinie BioKlima novelliert.

Im Rahmen der Umsetzung der neuen Richtlinie BioKlima vom 06.09.2018 sucht das TFZ eine fachkompetente Institution, welche ab 01.01.2019 eine vertiefte fachliche Prüfung der eingereichten Förderanträge durchführt. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung mündet in einer fundierten fachlichen Stellungnahme.

1. Allgemeines

Die Begutachtung muss anhand des vorgelegten Antrags nach der aktuellen Fassung der Richtlinie BioKlima erfolgen. Die Antragsunterlagen werden dem Auftragnehmer vom TFZ in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Zustellung der Antragsunterlagen an den Auftragnehmer erfolgt per Post oder durch persönliche Übergabe. Die Kosten hierfür trägt das TFZ.

Das TFZ geht von ca. 50 zu begutachtenden Förderanträgen pro Jahr aus. Das Förderprogramm BioKlima endet entsprechend der zum 01.01.2019 in Kraft tretenden Richtlinie am 31.12.2021. Somit ergibt sich eine Vertragslaufzeit von 01.01.2019 bis 31.03.2022, um fristgerechte eingereichte Anträge noch begutachten zu können.

Für die Erstellung der Stellungnahme stehen dem Auftragnehmer nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen maximal 10 Arbeitstage (Montag – Freitag) pro Stellungnahme zur Verfügung. Zeitgleich können mehrere Stellungnahmen zu bearbeiten sein. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Stellungnahme dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Zustellung der Stellungnahmen erfolgt per Post oder durch persönliche Übergabe. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

In der Stellungnahme müssen verbindliche Aussagen zu den förderrelevanten Punkten getroffen werden. Sollte eine fachliche Begutachtung aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich sein bzw. Unklarheiten bestehen, ist mit dem TFZ zwingend Rücksprache zu halten.

Eine ggf. erforderliche Projektentwicklung durch den Auftragnehmer ist nicht vorgesehen. Sollte der Erfolg des Projekts jedoch gefährdet sein, können durch den Auftragnehmer Empfehlungen ausgesprochen werden.

Die Stellungnahme darf nur an das TFZ zugeleitet werden. Eine Weitergabe der Anträge oder Stellungnahmen oder aus diesen Dokumenten gewonnenen Informationen an Dritte ist nicht zulässig.

Der Auftragnehmer darf nicht als Planer/ausführende Firma oder Investor im Rahmen eines BioKlima-Projekts auftreten.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1. Bewertung des Förderantrags und Erstellung einer Stellungnahme

Folgende Leistungen sind durch den Auftragnehmer im Rahmen der Antragsprüfung zu erbringen:

Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit

Die übergebenen Antragsunterlagen sind hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen. Sofern die Unterlagen die für die erforderlichen Prüfungen notwendigen Angaben nicht oder nur unvollständig enthalten, ist dies dem TFZ innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Das TFZ wird die erforderlichen Unterlagen schriftlich nachfordern und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen.

Prüfung der Antragsunterlagen auf Plausibilität

Alle wesentlichen technischen und ökonomischen Angaben des Förderantrags sind auf Plausibilität zu prüfen. Nicht nachvollziehbare Angaben sind besonders hervorzuheben.

Ermittlung der förderrelevanten Kennzahlen

Die Darstellung der Kennwerte muss anhand der in Anlage 1 dargestellten Tabellen erfolgen. Die zu bewertenden Kennwerte sind in den Tabellen aufgelistet. Des Weiteren ist die Errechnung der förderrelevanten Kennwerte ausführlich darzustellen und deren Auswirkungen auf die Einhaltung der Förderauflagen aufzuzeigen.

Energiebedarfskalkulation

Für den kalkulierten Jahres-Energiebedarf, die ermittelte Heizlast und den Anteil der Wärmeerzeugung aus Biomasse muss bestätigt werden, dass die Berechnung bzw. Herleitung nachvollziehbar und plausibel ist. Sofern Korrekturen des beantragten Jahresenergiebedarfs notwendig sind, sind diese nachvollziehbar darzustellen.

Zuwendungsfähige Investitionsmehrkosten

Das Zustandekommen der zuwendungsfähigen Investitionsmehrkosten ist ausführlich und transparent darzustellen. Nicht zuwendungsfähige Positionen müssen erläutert werden, soweit dies aus den Kostenpositionen nicht ersichtlich ist.

Prüfung der technischen Machbarkeit

Die technische Machbarkeit des beantragten Vorhabens ist zu prüfen. Erkennbare technische Risiken sind darzustellen.

Wirtschaftliche Bewertung des Antrags

Es muss eine Wirtschaftlichkeitsberechnung der zu begutachteten Anlage nach dem Kurzverfahren in Anlehnung an die VDI Richtlinie 2067 erstellt werden. Diese ist nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde als übersichtliche Excel-Tabelle vorzulegen.

Ökologische Bewertung des Antrags

Die zu erwartende CO₂-Minderung (Basis Emissionsfaktor: 0,3 t/MWh) sowie die Einsparung an fossilen Brennstoffen durch den Betrieb der Anlage sind auf der Grundlage der Vorgaben des Auftraggebers zu berechnen. Weiterhin sind die Angaben zum Bedarf an biogenen Brennstoffen zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einer schriftlichen Stellungnahme zusammenzufassen, die folgende Inhalte enthalten muss:

- Förderrelevante Kennwerte
Entsprechend Anlage 1 sind die durch den Auftragnehmer ermittelten Kennwerte den Angaben des Antragstellers gegenüberzustellen und einzuordnen.

- Technische Machbarkeit
Die Ergebnisse der Prüfung zur technischen Durchführbarkeit des Projektes sind darzustellen und zu begründen. Dabei ist besonders auf die Dimensionierung der Anlage und die bauliche Situation einzugehen.
- Ökonomische Bewertung
Die wesentlichen Ergebnisse der wirtschaftlichen Bewertung sind darzustellen und zu erläutern. Das Ergebnis der Berechnungen nach dem Kurzverfahren in Anlehnung an die VDI Richtlinie 2067 ist für mindestens zehn Jahre aufzubewahren und ggf. bei Anforderung der Bewilligungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- Ökologische Bewertung
Die Ergebnisse der Berechnungen sind darzustellen und zu erläutern.
- Förderempfehlung
Die Ergebnisse zur Prüfung der Förderfähigkeit, Hinweise zu Risiken des Projektes sowie die Empfehlungen für Förderauflagen sind darzustellen und zu begründen. Als Fazit der Stellungnahme soll eine eindeutige Entscheidungsempfehlung stehen.
- In Einzelfällen (oder bei außergewöhnlicher Projektkonstellation) kann eine Kurzbeschreibung, die sowohl die Ist- wie auch die Zielsituation darstellt, erforderlich sein.

2.2. Teilnahme an der Projektbesprechung

Vor Antragsstellung findet kurzfristig eine Projektbesprechung statt (Antragsteller ggf. mit Planer, TFZ, Auftragnehmer). Die Projektbesprechung findet üblicherweise am TFZ statt und beansprucht erfahrungsgemäß eine Zeit von 1 bis 2 Stunden. Die Kosten für An-/Abreise, Teilnahme an der Projektbesprechung und Dokumentation dieser Besprechung (Protokoll) sind anzugeben. Erfahrungsgemäß führen nicht alle Projekte, die im Rahmen einer Projektbesprechung vorgestellt werden, zu einer Antragstellung bzw. zu der zugehörigen Begutachtung. Bei erwarteten 50 Stellungnahmen zu Förderanträgen jährlich, ist mit 65 bis 70 Projektbesprechungen jährlich zu rechnen.

2.3. Zusatzleistungen

Während oder nach Umsetzung der Maßnahme können infolge von Auflagenverstößen bzw. Änderungsanträgen weitere Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sein. Diese können jetzt nicht näher spezifiziert werden und werden nur im Bedarfsfall beauftragt. Für diese Leistungen soll der Auftragnehmer ein pauschales Stundenhonorar einschließlich aller Nebenkosten benennen mit dem diese Leistungen abgerechnet werden.